

GEWÄHRLEISTUNG

Was versteht man unter Gewährleistung?

Gewährleistung ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei der Übergabe schon vorhanden sind. Mit anderen Worten: Sie haften für alle *angelegten* Mängel, egal ob Sie als Verkäufer:in Schuld daran sind oder nicht.

Welche Bestimmungen sind für mich als Verkäufer:in (B2C) relevant?

Seit 1.1.2022 ist das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) in Kraft, das auf Verträge zwischen Unternehmer:innen und Verbraucher:innen anzuwenden ist, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

Unter das VGG fallen alle

- Kaufverträge über Waren; sowie
- die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, E-Books) gegen Zahlung oder Hingabe personenbezogener Daten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Anwendung des VGG. Für alle Verträge vor dem 1.1.2022 sind die „alten“ Bestimmungen des ABGB anwendbar.

Wann liegt ein Mangel vor?

Ein Mangel liegt vor, wenn die Ware bzw. digitale Leistung nicht die vertraglich vereinbarten Eigenschaften (§ 5) oder die objektiven erforderliche Eigenschaften (§ 6), das sind alle gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, aufweist.

Beispiel: Als gewöhnlich vorausgesetzt werden darf, dass ein Moped Bremsen hat.

Zudem liegt ein Mangel vor, wenn bei Waren mit digitalen Elementen und bei digitalen Leistungen der Aktualisierungspflicht („Update-Pflicht“) nicht nachgekommen wird.

Was versteht man unter der Aktualisierungspflicht?

Für Waren mit digitalen Elementen und digitale Leistungen hat der Unternehmer jene Aktualisierungen („Updates“) zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Leistungsgegenstand weiterhin dem Vertrag entspricht. Wird eine solche Aktualisierung gar nicht oder nicht kostenlos bereitgestellt, entsteht demnach ein Mangel, für den der Unternehmer gewährleistungsrechtlich einzustehen hat.

Wer muss beweisen, dass ein Mangel vorliegt?

Das kommt auf den Zeitpunkt an, wann es behauptet wird.

- Mit dem VGG wurde die Vermutungsfrist aufgrund europarechtlicher Vorgaben verlängert. Seit dem 1.1.2022 wird vermutet, dass ein Mangel, der innerhalb von einem

Jahr (bisher: sechs Monate) nach Übergabe hervorkommt, bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

D.h. Der Kunde muss im ersten Jahr nicht beweisen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, sondern es wird vermutet, dass es so ist. Es steht Ihnen als Verkäufer:in aber natürlich die Möglichkeit offen, den Gegenbeweis zu führen (z.B. dass der Mangel auf einen unsorgsamem Umgang zurückzuführen ist).

- Nach einem Jahr muss hingegen der Kunde beweisen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

Bei Waren mit digitalen Elementen, die über einen (un-)bestimmten Zeitraum fortlaufend bereitzustellen sind (zB Spotify), trägt der Unternehmer für jeden Mangel, der innerhalb des Bereitstellungszeitraums auftritt, die Beweislast dafür, dass die Leistung vertragskonform bereitgestellt wurde.

Welche Ansprüche bestehen bei einem Gewährleistungsfall?

Gewährleistungsansprüche unterteilen sich in zwei Stufen.

1. Stufe - Primäre Gewährleistungsbehelfe:

Verbraucher:innen (!) haben grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Verbesserung (Reparatur) und Austausch. Wenn die Verbesserung oder der Austausch aber unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für den/die Verkäufer:in verbunden ist, steht nur der jeweils andere Behelf zu.

2. Stufe - Sekundäre Gewährleistungsbehelfe:

Die Rechte auf Preisminderung oder Vertragsaufhebung können die Verbraucher:innen durch eine formlose Erklärung ausüben. Eine Auflösung des Vertrages ist bei einem nur geringfügigen Mangel aber nicht möglich. Die Höhe der Preisminderung richtet sich nach dem Verhältnis des Werts der mangelhaften Sache zum Wert der mangelfreien Sache.

Welche Gewährleistungsfristen sind zu beachten?

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen grundsätzlich 2 Jahre ab Übergabe (unbewegliche Sachen: 3 Jahre). Für gebrauchte bewegliche Sachen kann zudem eine Fristverkürzung auf ein Jahr ausverhandelt werden.

Achtung: Seit dem VGG haben Verbraucher:innen 3 Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist noch zusätzlich Zeit, die Mängel geltend zu machen (= Verjährungsfrist).

Wann beginnt eine Gewährleistungsfrist neu zu laufen?

Wenn der Mangel verbessert oder ein Austausch vorgenommen wurde, beginnt die Frist mit erfolgter Verbesserung bzw. einem Austausch neu zu laufen.